

Beat Tanner
Einwohnerrat
Blumenhalde 2
6010 Kriens

Stadt Kriens
Stadtkanzlei
z. H. Räto Camenisch
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 23. März 2023

Interpellation: Leerwohnungszählung Stadt Kriens

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Leerwohnungsstatistik orientiert über Zahl und Entwicklung der leer stehenden und auf dem Markt angebotenen Wohnungen in der Schweiz. Die Statistik wird nach verschiedenen Regionalisierungsstufen (Gemeinden, Bezirke, Kantone, Grossregionen, Gemeindegrössenklassen) aufgeschlüsselt.

Alle Städte/Gemeinden der Schweiz haben jährlich mit Stichtag vom 1. Juni die im Stadt-/Gemeindegebiet liegenden leerstehenden Wohnungen zu erheben. Sie stützen sich dabei auf das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Stand vom 01. Dezember 2020). Gemäss dieser Verordnung ist die Mitarbeit für die Eigentümer/innen und Liegenschaftsverwaltungen obligatorisch.

Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft als wichtige Information über den Bestand an Leerwohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Auch die Stadt Kriens fordert auf Ihrer Homepage auf, bis zum 31. Mai 2023, Leerwohnungen zu melden.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu klären:

1. Wie wurden die Liegenschaftsverwaltungen/Eigentümer/innen über diese Zählung von der Stadt Kriens orientiert?
2. Wie wird sichergestellt, dass eine vollständige Rückmeldung in der ganzen Stadt Kriens erfolgt?
3. Werden bei leerstehenden Wohnungen Mieterspiegel bei den Liegenschaftsverwaltungen/Eigentümer/innen eingefordert? Dies ermöglicht der Einwohnerkontrolle zu prüfen, ob die Wohnungen auch tatsächlich leerstehend sind oder ob mietende Personen der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen sind und dadurch der Gemeinde Steuersubstrat entgeht.
4. Wurde in der Stadt Kriens bei der Umsetzung der Registerharmonisierung alle Wohnungen und Objekte von Grund auf neu erfasst und mit den Mieterspiegeln abgeglichen?
5. Wurden die Zuzüge im Januar 2023 dahingehend überprüft, ob die Wohnsitznahme in der Stadt Kriens nicht schon im Dezember 2022 erfolgte?
6. Sind sämtliche Wohnungen und Liegenschaften (Objekte) im System erfasst und den entsprechenden Personen (Subjekte) zugeteilt?
7. In welcher Periodizität werden Wochenaufenthalter und Zweitwohnungs-Besitzer überprüft?

8. Erfolgen Dateiabgleiche mit Stromversorgern wie ewl Verkaufs AG oder ckw AG und dem Einwohnerregister, bezüglich Wohnsitzpflicht und werden bei Differenzen die Personen aufgefordert sich bei der Stadt Kriens anzumelden?
9. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Planungs- und Baudiensten? Werden alle Wohnungen und Gebäude gemäss Baubewilligungen aktualisiert und kontrolliert?
10. Welche und wie viele Pendenzen gibt es im Objekt- und Subjektwesen per 31.12.2022?

Freundliche Grüsse



Beat Tanner
Einwohnerrat